

tion dieses Mannes auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet ist.

Secr. H a r t z: Er wünscht nur, daß dieser Gegenstand an die hohe Kammer übergeben werde.

D. G r o ß m a n n: Ich sollte doch der unmaßgeblichen Meinung sein, daß das, was die Emancipation der Juden betrifft, an die 3. Deputation abzugeben sei, insofern nämlich neuerlich Domherr D. Günther die Krugsche Petition zu der seinigen gemacht hat, und da würde auch diese berücksichtigt werden können.

Secr. Z e d t w i g: Ich glaube, das geschieht schon an und für sich. Die Deputation, welche sich mit dem Gegenstand der Emancipation der Juden zu beschäftigen hat, wird so auf die fremde Literatur kommen und auf das, was in unserer Bibliothek zurückgelegt ist. Ich würde doch dafür stimmen, daß der Gegenstand, der von einem Ausländer an uns gegeben worden ist, nicht an die Deputation gegeben werde.

Staatsminister v. K ö n e r i g: Mir scheint der beiderseitige Zweck erreicht zu werden, wenn der Gegenstand zur Kenntnissnahme an die Deputation gegeben wird, die sie allerdings aber auch erhalten würde, wenn die Schriften in der Bibliothek niedergelegt würden. Sollte er zur Berücksichtigung an die Deputation übergeben werden, so scheint diese insofern nicht passend, als die Deputation solchenfalls Bericht erstatten müßte, und die Eingabe doch nicht von einem Unterthan herrührt.

P r ä s i d e n t: Man könnte die Sache an die Deputation geben, nicht gerade zur Berücksichtigung, sondern zur Prüfung, um zu sehen, ob etwas daraus zu entlehnen sei.

Bürgermeister G o t t s c h a l d: Sollte es nicht zweckmäßig sein, um die ganze Frage abzuschneiden, wenn diese Eingabe vorgelesen würde, um den Inhalt zu ersehen, und was man wünscht.

Secr. H a r t z: Aus dem Inhalte der Schrift sieht man das nicht; er überreicht die Schrift bloß und bezieht sich darauf, welche Anerkennung dieselbe gefunden hat.

P r ä s i d e n t: Wir haben immer Schriften zur Bibliothek genommen, und die Deputation hat dann die beste Gelegenheit, davon Kenntniss zu nehmen und nach Befinden davon Gebrauch zu machen.

Darauf wird dem Vorschlage des P r ä s i d e n t e n, diese Schriften zur Bibliothek zu nehmen, und da der Einsender Nachricht wünscht, ihm dieselbe zu geben und den Dank der Kammer für die Einsendung auszusprechen, von der Kammer Zustimmung ertheilt.

Ferner wird vom P r ä s i d e n t e n der Kammer angezeigt, daß v. Minkwitz wegen dringender Geschäfte sich entschuldigt habe, der Bischof Mauermann noch immer unpäßlich sei, und auch Graf Witzthum seit längerer Zeit sich unwohl befinde. —

Es wird nun zur Tagesordnung übergegangen, welche die Fortsetzung der allgemeinen Berathung über den Bericht, den Entwurf eines neuen Criminalgesetzbuchs betreffend enthält.

P r ä s i d e n t ersucht den Referenten Prinz J o h a n n, die

Rednerbühne zu betreten, und eröffnet sodann die heutige Berathung des Gegenstandes mit folgenden Worten: Ich möchte nun, meine Herren, sie aufmerksam machen, wie die Sache gestern stand, und wie sie heute steht. Es war ein vom Hrn. v. Biedermann früher gestelltes Amendement nicht durchgegangen, sondern es war ein zweites von demselben gestellt worden, auf die Abänderung, daß überall, wo im Entwurf die Todesstrafe ausgesprochen worden ist, die Zuchthausstrafe gesetzt werden möge, und er hat damit noch den Antrag verbunden, das Eisenstückche Separatvotum in dem Berichte der Deputation der II. Kammer in extenso mit in Vortrag zu bringen. Diese Anträge sind noch nicht unterstützt, noch viel weniger angenommen oder abgeworfen worden, und es ist noch hierzu nachgekommen, daß die Kammer sich das Recht vorbehalten hat, die Diskussion über den in letzter Sitzung besprochenen Gegenstand wieder aufzunehmen.

Referent Prinz J o h a n n: Vor Allem würde es nöthig sein, darüber abzustimmen, ob das Separatvotum vorgelesen werden soll?

P r ä s i d e n t: Auf beide Anträge ist noch nicht die Unterstützungfrage gerichtet worden. Das Separatvotum vom Abg. Eisenstück befindet sich im Berichte der Deputation der II. Kammer von S. 172 bis 186; denn es handelt sich nur von dem, was gegen die Todesstrafe ausgesprochen worden ist, indem das 2. Separatvotum, was der Abg. Eisenstück mit unterzeichnet hat, einen andern Gegenstand behandelt.

v. B e u s t: Sollte das Separatvotum ganz vorgelesen werden?

P r ä s i d e n t stellt die Frage, ob die Kammer diesen Antrag des v. Biedermann, daß das Separatvotum des Abg. Eisenstück in extenso mit vorgetragen werde, unterstützt?

Nur d r e i Mitglieder erheben sich zu dessen Unterstützung, und es hat daher der Antrag als nicht ausreichend unterstützt auf sich zu beruhen.

Referent Prinz J o h a n n; Ich sollte denken, über den ersten Antrag des v. Biedermann dürfte wohl kaum eine Unterstützungfrage nöthig sein. Der Antrag ist rein negativ; er will, daß die Todesstrafe abgeschafft werden möchte, und es möchte doch zweckmäßiger sein, der Debatte Fortgang zu geben, und am Schlusse erst über diesen Antrag zu bestimmen.

v. P o l e n z: Da der Beschluß der hohen Kammer nunmehr feststeht, daß noch über den allgemeinen Theil gesprochen werden kann und namentlich über die Abschaffung der Todesstrafe, und da wir uns durch den früheren Beschluß beschränkenden Bestimmungen bei der Diskussion der einzelnen Theile des Gesetzentwurfs unterworfen haben, so kann es keinem Mitgliede verdacht werden, wenn es seine Meinung über den Geist des ganzen Gesetzes ausspricht, und ich erlaube mir dies zu thun, so wenig ich überhaupt die Hoffnung haben kann, daß ich Jemandem seine Meinung benähme. Soll ich meine Meinung über den Geist des ganzen Gesetzes kurz aussprechen, so ist es diese: daß nicht bloß in Sachsen, sondern in ganz Deutschland der Culturgrad des ganzen Volkes nicht auf der hohen Stufe stehe, wie